

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 36/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Sept. 1967

Kläger und Revisionskläger,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 31. August 1967 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	R e i m e r	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. November
1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob bei der Berechnung der Rente des Klägers weitere Versicherungszeiten anzurechnen sind.

Der Kläger ist im November 1893 als deutscher Staatsangehöriger in Russland geboren. Bei Ausbruch des ersten Weltkrieges wurde er als deutscher Staatsangehöriger von August 1914 bis April 1919 in Sibirien interniert. Anschließend arbeitete er bis September 1921 weiter in Russland. Seit November 1921 lebt er in Deutschland.

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 23. Dezember 1958 Altersruhegeld vom 1. November 1958 an. Bei der Berechnung der Rente rechnete sie eine Beitragszeit seit dem 1. Juni 1922 an. Der Kläger focht den Bescheid nicht an.

Im Mai 1960 beantragte der Kläger bei der Beklagten seine Rente nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) unter Anrechnung von Zeiten vor 1922 neu zu berechnen. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15. November 1960 eine Neuberechnung des Altersruhegeldes ab: Der Kläger sei nicht Vertriebener i.S. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) (§§ 1, 16 Fremdrentengesetz - FRG -); für die Zeit einer Beschäftigung auf einem Gut in Pommern vom 13. Dezember 1921 bis 30. Mai 1922 seien Beiträge weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Die Quittungskarte Nr. 1 sei erst am 5. Oktober 1922 ausgestellt worden.

Der Kläger hat gegen den Bescheid vom 15. November 1960 Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat durch

- 3 -



- 3 -

Urteil vom 4. Juli 1961 diesen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine höhere Rente ab 1. November 1958 unter rentensteigernder Anrechnung einer Ersatzzeit vom 4. August 1914 bis 21. Oktober 1921 zu gewähren; im übrigen - betreffend die Zeit vom Dezember 1921 bis Mai 1922 - hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 13. November 1962 auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Anschlußberufung des Klägers, die die Anrechnung der Zeit von Dezember 1921 bis Mai 1922 betraf, hat es zurückgewiesen. Die Revision hat es zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG aufzuheben,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, soweit es unter Aufhebung des Bescheides vom 15. November 1960 die Beklagte zur Gewährung höherer Rente unter Anrechnung einer Ersatzzeit vom 4. August 1914 bis 21. Oktober 1921 verurteilt hat,

das Urteil des SG insoweit aufzuheben, als es die Klage abgewiesen hat, und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Anrechnung einer Versicherungszeit vom 13. Dezember 1921 bis 30. Mai 1922 eine höhere Rente zu gewähren.

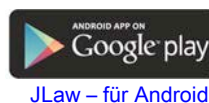
Der Kläger rügt Verletzung des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Buchst. a der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF vom 23. Februar 1957. Er führt aus,

"Rückkehr" bedeute nicht, daß er vorher von Deutschland nach Rußland gekommen sein müsse; es genüge, daß er deutscher

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Staatsangehöriger sei.

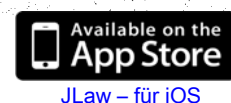
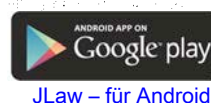
Das Ende der Ersatzzeit sei nicht der Friedensvertrag; denn in den Gebieten, die der Kläger zur Heimreise nach Deutschland hätte benutzen können, hätten Kämpfe zwischen roten und weißen russischen Verbänden und sowjetrussischen und polnischen Streitkräften noch bis 1922 stattgefunden. Er sei solange an der Rückkehr gehindert worden, bis er durch Passierschein die Möglichkeit zur Reise nach Deutschland erhalten habe. Es sei zu prüfen, ob eine Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers (RAM) insoweit bindende Wirkung habe. § 1251 Abs. 2 Buchst. a RVO idF vom 23. Februar 1957 erfordere nur eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, nicht die Entrichtung von Beiträgen. Es sei ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber in Pommern, ein Domänenpächter, bei der Beschäftigung von Dezember 1921 bis Mai 1922 seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen sei; die Vermutung spreche dafür, daß er alle gesetzlichen Verpflichtungen einwandfrei erfüllt habe.

Der Kläger hat sich im Verlaufe des Revisionsverfahrens be-reiterklärt (21. Juni 1965), zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens seine Anschlußberufung zurückzunehmen, also weitergehende Ansprüche fallen zu lassen, sofern die Beklagte im Hinblick auf die neue Rechtslage nach dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 einen Änderungsbescheid entsprechend dem Urteil des SG (Ersatzzeit vom 4. August 1914 bis 21. Oktober 1921) erteile. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 22. März 1966 die Rente neu fest und gewährte ab 1. Juli 1965 eine höhere Rente, jedoch nur unter Anrechnung einer Ersatzzeit vom 4. August 1914 bis 13. November 1921 (§ 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO idF des RVÄndG). Daraufhin erklärte der Kläger, er betrachte die Sache damit nicht als erledigt; er sei nur für die Zeit seit 1. Juli 1965 insoweit klaglos gestellt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Revisionsantrag hinsichtlich der Zeit vom 13. Juli 1921 bis 30. Mai 1922 ist nicht fallengelassen worden. Mit der Revisionsbegründung werden aber keine wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG bei der Feststellung, daß für diese Zeit Beiträge nicht abgeführt worden seien, vorgebracht. Der Kläger greift insoweit zwar die Beweiswürdigung des LSG an. Diese ist jedoch, weil eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht schlüssig gerügt worden ist, nicht nachprüfbar. Das Revisionsgericht hat daher von der Feststellung des LSG, daß Beiträge nicht entrichtet sind, auszugehen.

Der angefochtene Bescheid vom 15. November 1960 ist kein Bescheid nach § 1300 RVO, der in einem Vorverfahren hätte nachgeprüft werden müssen (SozR § 1300 RVO Nr. 2), sondern ist nach Art. 6 § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchst. b FANG ergangen. Soweit darin die Anrechnung der Beschäftigung in Pommern als Versicherungszeit abgelehnt wird, hat der Bescheid seine Grundlage in § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung vom 3. März 1960 (VuVO).

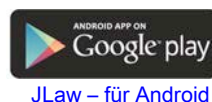
Die Auffassung des Klägers, die Zeit vom 4. August 1914 bis 13. November 1921 sei schon für die Berechnung der Rente vor dem 1. Juli 1965 anzurechnen, ist nicht begründet.

Zeiten nach § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO idF vom 23. Februar 1957 können nur angerechnet werden, wenn eine Versicherung vorher

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



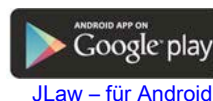
- 6 -

bestanden hat oder wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist. Der Kläger hat diese Voraussetzung nicht erfüllt. Nach § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO idF vom 23. Februar 1957 können nur Zeiten "während eines Krieges" Ersatzzeiten sein. Dieser eindeutige Wortlaut erklärt von den Zeiten einer Verhinderung der Rückkehr nach Deutschland nur die während eines Krieges zurückgelegten Zeiten für rechtserheblich. Die klare Wortfassung steht einer Ausdehnung der Vorschrift auf Zeiten außerhalb eines Krieges entgegen. Der Reichsarbeitsminister war nach § 27 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 (RGBl S. 1530) befugt, verbindlich einen Zeitpunkt als Kriegsende zu bestimmen. Der von ihm bestimmte Tag - 10. Januar 1920 - ist der Tag der Niederlegung der Ratifikationsurkunden des Versailler Friedensvertrages (RGBl 1920, 31). Rußland war zwar nicht an dem Verträge beteiligt und der zwischen Deutschland und Rußland geschlossene Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 3. März 1918 (RGBl S. 480, 654) wurde als hinfällig angesehen (Art. 116 Abs. 2 des Versailler Vertrages). Die durch den Vertrag von Brest-Litowsk herbeigeführte Beendigung des Kriegszustandes mit Rußland ist aber bestehen geblieben, ohne daß darüber ein neuer Vertrag abgeschlossen worden wäre (vgl. Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Stichworte "Kriegsende" Bd. II S. 333, 335, "Versailler Friede" Bd. III S. 516 und "Brest-Litowsk" Bd. I S. 245). Daher könnte unabhängig von der Bekanntmachung des RAM auch nach den besonderen Verhältnissen zwischen Deutschland und Rußland bei Beendigung des ersten Weltkrieges über den 10. Juni 1920 hinaus kein Kriegszustand angenommen und ein späterer Termin als Kriegsende und Beginn der 2-Jahresfrist angesehen werden. Die später in Rußland geführten Kämpfe zwischen roten und weißen Verbänden - mögen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sie auch die Ausreise des Klägers nach Deutschland gehindert haben - stellen innerrussische Streitigkeiten dar, aber nicht mehr einen Krieg mit Deutschland (vgl. Strupp-Schlochauer aaO sowie "Kriegsbegriff" Bd. II S. 329 und "Bürgerkrieg und Völkerrecht" Bd. I S. 261).

Die Ergänzung der Worte "während eines Krieges" in § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO idF vom 23. Februar 1957 durch Art. 1 § 1 Nr. 15 Buchst. b RVÄndG: "oder nach Beendigung eines Krieges" hat nicht klarstellende, sondern rechtsbegründende Bedeutung. Härten des bisherigen Rechts sollten beseitigt werden. Die Verbesserung des § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO erfaßt zwar auch Versicherungsfälle, die - wie beim Kläger - vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. Dezember 1956, eingetreten sind. Höhere Leistungen können aber frühestens vom 1. Juli 1965 an gewährt werden (Art. 5 § 4 Abs. 2 Buchst. a, § 6 RVÄndG). Der 2-Jahreszeitraum des § 1251 Abs. 2 Buchst. a RVO idF vom 23. Februar 1957 beginnt somit hier spätestens am 10. Januar 1920.

Die am 13. Dezember 1921 aufgenommene Arbeit auf dem Gut in Pommern ist keine Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung i.S. des § 1251 Abs. 2 Buchst. a RVO idF vom 23. Februar 1957; denn für diese Zeit sind Beiträge nicht entrichtet. Die Beitragsentrichtung für eine "rentenversicherungspflichtige Beschäftigung" ist jedoch Voraussetzung für die Anrechnung einer früheren Ersatzzeit, wie das Bundessozialgericht in SozR RVO § 1251 zu Nr. 6 näher begründet hat. Beim Beginn der Beitragsentrichtung seit 1. Juni 1922 war der Zweijahreszeitraum bereits abgelaufen.

In Art. 1 § 1 Nr. 15 Buchst. d RVÄndG ist der Zweijahreszeitraum für die Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung auf drei Jahre verlängert worden. Auch diese Verbesserung ermöglicht keine Leistungen für Zeiten vor dem 1. Juli 1965 (Art. 5 § 4 Abs. 2 Buchst. a, § 6 RVÄndG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Zeit nach der Internierung bis zur Ausreise nach Deutschland (April 1919 bis November 1921), in der der Kläger wieder in Rußland gearbeitet hat, kann nicht als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG angerechnet werden, weil der Kläger nicht zum berechtigten Personenkreis gehört. Er ist nicht Vertriebener i.S. des Bundesvertriebenengesetzes. Er fällt deshalb nicht unter den berechtigten Personenkreis (vgl. die Worte "vor der Vertreibung" in § 16 Satz 1 FRG und § 17 Abs. 2 Satz 2 FRG, ferner SozR § 16 FRG Nr. 5, wonach § 16 FRG auf die in § 1 Buchst. a und c FRG genannten Personen keine Anwendung finden kann).

Die Revision des Klägers ist somit nicht begründet und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)